

Sie werden in die mit dem Dienstgrad eines Polizeiinspektors verbundene Gehaltstabellengruppe gemäß dem bei der Staatssicherheit und bei den Polizeidiensten kumulierten allgemeinen Dienstalter unter Beibehaltung des finanziellen Dienstalters eingestuft. Sie erhalten folgende Gehaltstabelle:

- a) B1, wenn dieses Dienstalter weniger als sechs Jahre beträgt,
- b) B2, wenn dieses Dienstalter mindestens sechs Jahre, aber weniger als zwölf Jahre beträgt,
- c) B3, wenn dieses Dienstalter mindestens zwölf Jahre, aber weniger als achtzehn Jahre beträgt,
- d) B4, wenn dieses Dienstalter mindestens achtzehn Jahre, aber weniger als vierundzwanzig Jahre beträgt,
- e) B5, wenn dieses Dienstalter mindestens vierundzwanzig Jahre beträgt.

Ihr Dienstalter in der Gehaltstabelle wird dann auf der Grundlage des in Absatz 2 erwähnten Dienstalters festgelegt, verringert um sechs, zwölf, achtzehn oder vierundzwanzig Jahre, je nachdem, ob sie die Gehaltstabelle B2, B3, B4 beziehungsweise B5 erhalten haben.

Die Gehaltstabelle, die sie als versetzte Schutzassistenten vor der Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors erhielten, wird beibehalten.

Bei der Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors ist das Kaderalter der versetzten Schutzassistenten im Kader des Personals im einfachen Dienst gleich null.

In Abweichung von Absatz 5 wird versetzten Schutzassistenten, die sich binnen sechs Monaten nach der Versetzung dazu entschieden haben, an der Grundausbildung des Personals im einfachen Dienst beziehungsweise an der kurzen Grundausbildung teilzunehmen, aber wegen der in Artikel 11 Absatz 3 erwähnten Einstufung nicht als Erste an dieser Ausbildung teilnehmen konnten, eine Verbesserung des Kaderalters gewährt. Diese Verbesserung des Kaderalters entspricht der Zeit, die vergangen ist, seitdem die versetzten Schutzassistenten, die als Erste an der Grundausbildung des Personals im einfachen Dienst beziehungsweise an der kurzen Grundausbildung teilgenommen haben, im Dienstgrad eines Polizeiinspektors ernannt sind.

TITEL II — *Abänderungsbestimmungen*

Art. 15 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 26. Juni 2002 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht wird wie folgt abgeändert:

- a) Nummer 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:
"sowie auf die Schutzassistenten der Staatssicherheit, die in die föderale Polizei versetzt worden sind,"
- b) Nummer 8 wird aufgehoben.

Art. 16 - In Artikel 3 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei werden zwischen den Wörtern "Die Bewaffnung der Polizeibeamten" und dem Wort "umfasst" die Wörter "und der ehemaligen Schutzassistenten der Staatssicherheit, die in die föderale Polizei versetzt worden sind," eingefügt.

TITEL III — *Schlussbestimmungen*

Art. 17 - Folgende Bestimmungen treten am 1. Juni 2016 in Kraft:

1. die Artikel 92 und 93 des Gesetzes vom 21. April 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres,

2. vorliegender Erlass, mit Ausnahme des Artikels 10 Absatz 2, der mit 1. Januar 2016 wirksam wird.

Art. 18 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister
und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/10066]

21 NOVEMBRE 2016. — Arrêté ministériel relatif à la carte de légitimation des assistants de protection de la police fédérale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 21 novembre 2016 relatif à la carte de légitimation des assistants de protection de la police fédérale (*Moniteur belge* du 5 décembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/10066]

21 NOVEMBER 2016. — Ministerieel besluit betreffende de legitimatiekaart van de beschermingsassistenten van de federale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 21 november 2016 betreffende de legitimatiekaart van de beschermingsassistenten van de federale politie (*Belgisch Staatsblad* van 5 december 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10066]

21. NOVEMBER 2016 — Ministerieller Erlass über die Legitimationskarte der Schutzassistenten der föderalen Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 21. November 2016 über die Legitimationskarte der Schutzassistenten der föderalen Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. NOVEMBER 2016 — Ministerieller Erlass über die Legitimationskarte der Schutzassistenten der föderalen Polizei

Der Minister des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, des Artikels 41 § 1 Absatz 8, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2014;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 141 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. April 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres, des Artikels 92 § 2 siebter Gedankenstrich;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2016 zur Regelung der Versetzung der Schutzassistenten der Staatssicherheit in die föderale Polizei, des Artikels 8;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.115/2 des Staatsrates vom 10. Oktober 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Aufgrund der Stellungnahme der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle vom 18. April 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 29. April 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des mit dem Öffentlichen Dienst beauftragten Ministers vom 25. Juli 2016;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 26. Juli 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.115/2 des Staatsrates vom 10. Oktober 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

Artikel 1 - Die Legitimationskarte der Schutzassistenten der föderalen Polizei wird nach dem Muster in der Anlage festgelegt.

Art. 2 - Die Vorderseite der Legitimationskarte enthält links ein farbiges Passfoto des Inhabers mit einer Mindestgröße von 25 mm auf 25 mm.

Sie enthält zudem oben rechts das Logo der integrierten Polizei.

Darauf steht auch Folgendes vermerkt:

1. unter dem Passfoto des Inhabers: die laufende Nummer der Karte,

2. im mittleren Teil: der Name, der Vorname und die Identifizierungsnummer des Inhabers sowie der Vermerk "Schutzassistent",

3. im unteren Teil: eine Umrandung in den drei Nationalfarben, gefolgt von dem Vermerk "Königreich Belgien".

Art. 3 - Die Rückseite der Legitimationskarte enthält folgenden Vermerk: "Zuständigkeiten von Verwaltungspolizei beschränkt auf die Aufträge von Schutzassistent".

Art. 4 - Die in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 und 3 erwähnten Vermerke sind in Französisch, Niederländisch und Deutsch abgefasst, wobei der Sprache des Inhabers Vorrang gegeben wird.

Art. 5 - § 1 - Die Legitimationskarte wird der internen Direktion für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz der föderalen Polizei zwecks Erneuerung und/oder Vernichtung zurückgeschickt, wenn:

1. die Karte beschädigt ist,

2. eine oder mehrere Angaben auf der Karte geändert haben oder das Foto nicht mehr ausreichend getreu ist,

3. der Inhaber aus irgendeinem Grund sein Amt endgültig nicht mehr ausübt.

Die in Absatz 1 erwähnte Zustellung erfolgt über den Direktor der Direktion Schutz der föderalen Polizei. Diese Zustellung erfolgt per Bote binnen zwanzig Tagen nach Auftreten eines der in Absatz 1 erwähnten Gründe und das Zustellungsschreiben enthält einen Vermerk mit der Angabe besagten Grundes.

§ 2 - Der Direktor der Direktion Schutz der föderalen Polizei entzieht zeitweilig einem suspendierten oder seines Amtes enthobenen Schutzassistenten die Legitimationskarte ungeachtet der Dauer dieser Maßnahme. Das gleiche Verfahren findet Anwendung auf den Inhaber, dessen Amtsausübung aus irgendeinem anderen statutarischen Grund während mehr als fünfundvierzig Tagen unterbrochen ist.

Die Karte wird dem Inhaber zurückgegeben, sobald er sein Amt wieder ausübt.

Art. 6 - Der Verlust, der Diebstahl oder die Zerstörung der Legitimationskarte muss der in Artikel 5 § 1 Absatz 1 erwähnten Direktion der föderalen Polizei sofort mitgeteilt werden. Der Verlust und der Diebstahl sind zudem Gegenstand eines Protokolls und einer dringenden Meldung.

Wird die Karte nach ihrer Erneuerung wiedergefunden, wird sie der in Absatz 1 erwähnten Direktion nach dem in Artikel 5 § 1 Absatz 2 erwähnten Verfahren zwecks Vernichtung zurückgeschickt.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 21. November 2016

J. JAMBON